

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: März 2020

Aktualisierung: Juni 2021

Umsetzung der Mehrfachverordnung mit Einführung des E-Rezepts zum 01. Januar 2022 geplant

Mit in Kraft treten des Masernschutzgesetzes zum 01. März 2020 wurde für Ärzte die Möglichkeit geschaffen Mehrfachverordnungen auszustellen. Dazu sieht der § 31 Abs. 1 SGB V folgende Regelung vor:

„Für Versicherte, die eine kontinuierliche Versorgung mit einem bestimmten Arzneimittel benötigen, können Vertragsärzte Verordnungen ausstellen, nach denen eine nach der Erstabgabe bis zu dreimal wiederholende Abgabe erlaubt ist. Die Verordnungen sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen bis zu einem Jahr nach Ausstellungsdatum zu Lasten der GKV durch Apotheken beliefert werden.“

Bei einer Mehrfachverordnung dürfen Apotheken das Arzneimittel bis zu vier Mal innerhalb eines Jahres abgeben, ohne dass der Patient erneut in die Praxis gehen muss. Voraussetzung ist eine entsprechende Kennzeichnung der Verordnung. Mehrfachverordnungen dürfen bis zu einem Jahr nach Ausstellungsdatum beliefert werden. Diese Regelung wird durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2a in § 11 der AM-RL (Arzneimittel-Richtlinie) wiedergegeben. In der AM-RL wird auch festgelegt, dass für jede der bis zu vier Abgaben jeweils eine Einlösefrist anzugeben ist.

Mehrfachverordnung als eRezept

Die KBV hat sich mit dem GKV-Spitzenverband darauf verständigt, dass die Mehrfachverordnung erst mit der Einführung des E-Rezeptes zum 1. Januar 2022 umgesetzt wird. Auf papiergebundenen Verordnungen ist aufgrund der damit verbundenen technischen Probleme eine Mehrfachverordnung nicht vorgesehen.

Für Ärzte besteht keine Verpflichtung Wiederholungsrezepte auszustellen.

Da mit der Einführung des eRezeptes und der Mehrfachverordnung nach wie vor viele Punkte noch nicht abschließend geklärt sind, gibt diese InVo lediglich den aktuellen Stand der Informationen wieder. Über weitere Entwicklungen werden wir Sie informieren bzw. diese InVo aktualisieren.